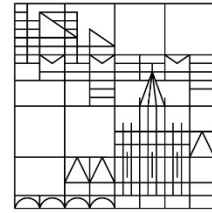


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2025

**Zweite Satzung zur Änderung
der Evaluations- und Qualitäts-
managementsatzung der
Universität Konstanz**

Vom 30. Januar 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz

vom 30. Januar 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 5 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bkm. 45/2021) und der Änderung vom 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 48/2022) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz

Die Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bkm. 45/2021) und der Änderung vom 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 48/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 werden vor dem Wort „Papierform“ die Worte „Ausnahmefällen auch in“ eingefügt.
- b) In Absatz 13 wird die Zahl „fünf“ jeweils durch die Zahl „vier“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bezüglich der Form der Befragung gilt § 5 Absätze 10 und 12 entsprechend.“
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bezüglich der Form und Gestaltung der Befragung gilt § 6 Absätze 5 bis 7 entsprechend.“
- b) Die nachfolgenden Absätze 5 bis 12 werden aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe a.v. wird vor den Worten „Lehr- und Prüfungsaufwand“ das Wort „Lehrbedingungen“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezüglich der Form und Gestaltung der Befragung gilt § 6 Absätze 5 bis 7 entsprechend.“

c) Die nachfolgenden Absätze 5 bis 12 werden aufgehoben.

5. In § 10 Absatz 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Studienkommission und der ALW erhalten nur einen Auszug des Gutachterberichts sowie des Monitoringberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge stehen, während der Senat den vollständigen Gutachter- und Monitoringbericht erhält.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote werden von der Stabsstelle QM und der Abteilung Finanzen und Controlling alle vier Jahre für jeden Fachbereich Monitoringberichte erstellt und den Fachbereichsräten und dem Rektorat zur Verfügung gestellt. Die zuständige(n) Studienkommission(en) und der ALW erhalten einen Auszug des Monitoringberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge stehen, der Senat erhält den vollständigen Monitoringbericht. Für die Studiengänge des gymnasialen Lehramts (B.Ed., M.Ed.) erhält zusätzlich der Vorstand der BiSE den vollständigen Monitoringbericht.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Rahmen des Rektoratszyklus eines Fachbereichs werden die studentischen Studienkommissionsmitglieder des Fachbereichs bzw. deren Vertretungen sowie weitere hinzugezogene Studierende als Gruppe im ALW angehört. ALW-Mitglieder, die eine Professur im entsprechenden Fachbereich innehaben, sind von der Anhörung auszuschließen. Die oder der Vorsitzende des ALW prüft, ob ggf. weitere ALW-Mitglieder aufgrund der Besorgnis von Befangenheit von der Anhörung der studentischen Vertretungen im betreffenden Monitoringverfahren auszuschließen sind; der ALW entscheidet hierüber.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1c. wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „handschriftlichen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „den Anteil an Wahlpflicht-/ Pflichtbesucherinnen und -besucher sowie den Anteil der Personen, die die Lehrveranstaltung aus Interesse besuchen.“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei Beschäftigtenbefragungen innerhalb der zentralen Verwaltung bzw. in zentralen Einrichtungen der Universität und bei Befragungen zur Aufgabenerfüllung durch die zentrale Verwaltung bzw. durch zentrale Einrichtungen der Universität erfolgen die Auswertungen auf Ebene der verschiedenen Hierarchieebenen der Organisationseinheit in aggregierter Form und werden den jeweils zuständigen Leitungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. Januar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -